Regierungsrat



Sitzung vom: 25. Mai 2021

Beschluss Nr.: 443

Motion betreffend Verteilung der Mittel aus den Härtefallmassnahme II – Einreichung der Gesuche: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion "Verteilung der Mittel aus den Härtefallmassnahmen II – Einreichung der Gesuche" (52.21.04), welche von Kantonsrat Dominik Imfeld, Sarnen, und 13 Mitunterzeichnenden am 31. März 2021 eingereicht worden ist, wie folgt:

1. Anliegen der Motionäre

1.1 Auftrag

Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, die Ausführungsbestimmungen zur Finanzierung von Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen (AB Covid-19-Härtefallmassnahmen) vom 19. Januar 2021 (GDB 910.114) im Hinblick auf die Auszahlung der weiteren Mittel wie folgt anzupassen:

"Für die Mittel aus dem zweiten Paket ist ein neues Zeitfenster vorzusehen, in welchem neue Gesuche eingereicht werden können (Art. 13)."

1.2 Begründung

Zur Begründung der Motion wird angeführt, dass die vom Bund verordnete Schliessung zahlreicher Betriebe aufgrund der Covid-19-Situation die Eigentümer dieser Unternehmen vor enorme wirtschaftliche und menschliche Herausforderungen stelle. Ein Teil des finanziellen Schadens werde über die sogenannten Härtefallmassnahmen abgefedert. Eine erste Tranche von insgesamt sieben Millionen Franken sei vom Kantonsrat am 28. Januar 2021 beschlossen worden. Gesuche dafür hätten bis zum 12. März 2021 eingereicht werden können. Die Auszahlung dieser Mittel habe Ende März begonnen. Aufgrund der eingegangenen Gesuche sei absehbar, dass aus diesem ersten Paket keine Mittel für Gesuche zur Verfügung stünden, die nach dem 12. März 2021 eingereicht worden seien.

Die Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats dazu seien am 19. Januar 2021 erlassen worden. In der Zwischenzeit habe sich die Situation massgeblich verändert. Der vom Bundesrat verordnete "Lockdown" sei am 19. März bis mindestens Mitte April 2021 verlängert worden. Dadurch kämen zusätzlich auch Betriebe in eine schwierige Lage, die bislang auf die Einreichung eines Härtefallgesuchs verzichtet hätten. Nun stünden zusätzliche Bundesmittel zur Verfügung, die durch Beiträge von Kanton und Gemeinden ergänzt würden. Die Fairness gebiete es, dass auch Unternehmen ein Gesuch einreichen können, die in einer ersten Phase darauf verzichtet hätten. Insbesondere dürfe es nicht sein, dass jene Unternehmerinnen und Unternehmer benachteiligt würden, die in der Vergangenheit Reserven angelegt hätten, um damit schwierige Phasen finanziell zu überbrücken.

Signatur OWKR.211 Seite 1 | 4

2. Vorbemerkungen

2.1 Dringlichkeit verneint

Die vorliegende Motion wurde als dringlich eingereicht. Zur Begründung wurde u.a. angeführt, für die Auszahlung der Härtefallmassnahmen bestehe eine hohe zeitliche Dringlichkeit. Deshalb müssten allfällige Anpassungen der Ausführungsbestimmungen an der ausserordentlichen Kantonsratssitzung vom 1. April 2021 behandelt werden.

Nach Art. 56 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes (KRG; GDB 132.1) entscheidet der Kantonsrat mit einer Zweitdrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Annahme oder Ablehnung der dringlichen Beratung eines Vorstosses. Der Kantonsrat hat die Dringlichkeit mit 29 Stimmen zu 21 Stimmen abgelehnt. Die Motion ist deshalb im ordentlichen Verfahren zu behandeln.

2.2 Zuständigkeit Regierungsrat

Die Motion nach Art. 54 KRG ist das stärkste Mittel einer verbindlichen Auftragserteilung an den Regierungsrat, insbesondere wenn der Auftrag ergeht, eine in den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrats fallende Angelegenheit (Gesetz, Verordnung, Kreditbeschluss usw.) vorzubereiten. Dem Regierungsrat können zudem Richtlinien für die Erfüllung einer Aufgabe gegeben werden, welche in seinem Zuständigkeitsbereich liegt (sog. Richtlinienmotion). Die Entscheidungsverantwortung liegt jedoch beim Regierungsrat. Dieser verfügt über einen verhältnismässig grossen Spielraum hinsichtlich der Auftragserfüllung (vgl. zum Ganzen die Botschaft zu den Entwürfen eines Kantonsratsgesetzes und einer Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 20. Januar 2005; zu Art. 54 KRG).

Die kantonale Umsetzung der Härtefallmassnahmen erfolgt auf Basis von Art. 35 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0) sowie Art. 2 Abs. 1 Bst. c und Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik (GDB 910.1). Der Erlass bzw. die Änderung von Kriterien, nach denen Leistungen gewährt werden, liegt in der Kompetenz des Regierungsrats (Art. 1 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die regionale Wirtschaftspolitik [GDB 910.11]). Gestützt darauf hat er am 19. Januar 2021 die Ausführungsbestimmungen zur Finanzierung von Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen (AB Covid-19-Härtefallmassnahmen) erlassen.

3. Stellungnahme des Regierungsrats

3.1 Entwicklungen auf Bundes- und Kantonsebene

Die Entwicklungen auf Bundesebene im Rahmen der Corona-Pandemie waren und sind mit einer hohen Dynamik und laufenden Änderungen verbunden. Sie wurden vom Regierungsrat seit Beginn der Corona-Pandemie aktiv verfolgt, um die nötigen Massnahmen frühzeitig anhand nehmen zu können. Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die Obwaldner Unternehmen durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie teilweise massiv betroffen sind. Seit der Lancierung des Härtefallprogramms durch den Bund hat er deshalb die für den Kanton Obwalden nötigen Massnahmen initiiert und umgesetzt. Dabei hat der Regierungsrat immer berücksichtig, dass die Situation für die betroffenen Unternehmen fremdverschuldet ist und sie auch mit einer seriösen Geschäftsführung nicht abgesichert werden konnte.

Infolge der Verlängerung des Teil-Lockdowns durch den Bund und aufgrund der damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen hat der Regierungsrat dem Kantonsrat am 2. März 2021 einen Zusatzkredit von 17 Millionen Franken zum bereits bewilligten Rahmenkredit von sieben Millionen Franken beantragt, um damit den Maximalbeitrag an Bundesmitteln auslösen zu können. Der Kantonsrat hat den Zusatz- und Nachtragskredit an seiner ausserordentlichen Sitzung vom 1. April 2021 genehmigt.

Signatur OWKR.211 Seite 2 | 4

3.2 Umsetzung im kantonalen Recht

Der Bundesrat hat aufgrund der Entwicklungen auf Bundesebene die Covid-19-Härtefallverordnung ebenfalls per 1. April 2021 angepasst. Die damit verbundenen Änderungen wurden in der Folge vom Regierungsrat am 27. April 2021 (Beschluss Nr. 413) rückwirkend per 28. Januar 2021 in das kantonale Recht überführt (Publikation im Amtsblatt Nr. 17 vom 29. April 2021, S. 586 ff.). Zudem hat der Regierungsrat entschieden, ein zweites Zeitfenster für die Gesuchseinreichung vom 5. Mai 2021 bis zum 19. Mai 2021 zu öffnen. Art. 13 der Ausführungsbestimmungen wurde entsprechend angepasst und es wurde ein neuer Abs. 3 eingebaut. In Art. 13 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen wird im Weiteren festgehalten, dass Unternehmen, die im Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis 12. März 2021 bereits ein Gesuch eingereicht haben, kein neues Gesuch nachreichen müssen. Allfällig für die erneute Überprüfung der Gesuche benötigte Unterlagen wurden vom Kanton unmittelbar nach dem Entscheid des Regierungsrats direkt bei den Unternehmen nachgefordert.

Der Regierungsrat hat die Öffentlichkeit in seiner Medienmitteilung vom 29. April 2021 über die Änderungen in den Ausführungsbestimmungen informiert. Der Hinweis auf das zweite Zeitfenster für eine Gesuchseinreichung wurde zudem – zusätzlich zur amtlichen Publikation der geänderten Ausführungsbestimmungen – im Amtsblatt vom 6. Mai 2021 sowie im "Aktuell" vom 6. Mai 2021 publiziert. Für die Gesucheinreichung wurden Erkenntnisse aus dem ersten Eingabefenster umgesetzt. Wo immer möglich, wurde das Verfahren vereinfacht. Zentrale Leitlinie war und ist jedoch, dass die Gleichbehandlung mit den Gesuchstellern aus der ersten Runde gewährleistet bleibt.

Mit der Öffnung eines zweiten Eingabefensters hat der Regierungsrat berücksichtigt, dass der Bundesrat die Massnahmen zum Teil-Lockdown verlängert hat. Damit kann der Umstand verbunden sein, dass gewisse Unternehmen den erforderlichen Umsatzeinbruch von mindestens 40 Prozent erst im März oder April 2021 erreicht haben. Zudem wurden in der Zwischenzeit vom Kantonsrat die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel am 1. April 2021 erhöht. Der Regierungsrat hat mit seinem Entscheid auch dem Umstand Rechnung getragen, dass in einer ersten Phase Unternehmen, aus welchen Gründen auch immer, auf die Einreichung eines Gesuchs verzichtet haben. Aus Gründen der Rechtsgleichheit sollen diese ebenfalls ein Gesuch einreichen können.

Der Regierungsrat hat die Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen jeweils aufgrund der Entwicklungen auf Bundesebene und im Rahmen der im Kanton Obwalden zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel vorgenommen. Im ersten Zeitfenster vom 1. Februar bis 12. März 2021 gingen beim Kanton Obwalden 185 Härtefallgesuche ein. Da in der ersten Tranche nur sieben Millionen Franken – und damit sehr beschränkte Mittel – zur Verfügung standen, konnten in einem ersten Schritt mehrheitlich nur Teilzahlungen vorgenommen werden. Aufgrund der Genehmigung des Zusatzkredits zur Aufstockung der Mittel um weitere 17 Millionen Franken durch den Kantonrat können diese Finanzhilfen aufgestockt werden. Zudem wurde es damit auch finanziell ermöglicht, weitere Unternehmen zum Härtefallprogramm zuzulassen.

3.3 Fazit

Wie eingangs erwähnt, sind die Entwicklungen im Rahmen der gesundheitspolizeilichen und der damit verbundenen wirtschaftlichen Massnahmen des Bundes von einer hohen Dynamik und laufenden Veränderungen geprägt. Der Regierungsrat handelt jeweils im Rahmen der ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Vorliegend zeigt sich, dass sich die Überlegungen des Regierungsrats mit denjenigen der Motionäre decken und dem Anliegen mit der zwischenzeitlich erfolgten Anpassung von Art. 13 der Ausführungsbestimmungen bereits entsprochen werden konnte.

Signatur OWKR.211 Seite 3 | 4

Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion infolge Gegenstandslosigkeit abzulehnen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Text der Motion)
- Finanzdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Volkswirtschaftsamt
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats

Nicole Frunz Wallimann Landschreiberin

Versand: 1. Juni 2021